

Beschlussempfehlung
des Wissenschaftsausschusses
Drucksache 17/16792

zweite Lesung

Die Reden zu diesem Tagesordnungspunkt werden zu Protokoll gegeben (s. *Anlage 2*).

Wir kommen daher unmittelbar zur Abstimmung. Der Wissenschaftsausschuss empfiehlt in Drucksache 17/16792, den Gesetzentwurf Drucksache 17/16529 unverändert anzunehmen. Wir kommen somit zur Abstimmung über den Gesetzentwurf Drucksache 17/16529 selbst und nicht über die Beschlussempfehlung. Wer möchte hier zustimmen? – Das sind CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen und AfD. Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/16529** einstimmig **angenommen und verabschiedet**.

Ich rufe auf:

22 Viertes Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes NRW

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/16444

Beschlussempfehlung
des Innenausschusses
Drucksache 17/16726

zweite Lesung

Die Reden zu diesem Tagesordnungspunkt werden zu Protokoll gegeben (s. *Anlage 3*).

Wir kommen daher unmittelbar zur Abstimmung. Der Innenausschuss empfiehlt in Drucksache 17/16726, den Gesetzentwurf Drucksache 17/16444 unverändert anzunehmen. Wir kommen somit zur Abstimmung über den Gesetzentwurf Drucksache 17/16444 selbst und nicht über die Beschlussempfehlung. Wer stimmt hier zu? – Das sind CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen und AfD. Gibt es Gegenstimmen? – **Enthaltungen?** – **Das ist nicht der Fall. Damit ist der Gesetzentwurf Drucksache 17/16444** einstimmig **angenommen und verabschiedet**.

Ich rufe auf:

23 Gesetz zur Modernisierung des Landwirtschaftskammerrechts

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/16256

Beschlussempfehlung
des Ausschusses
für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Drucksache 17/16727

zweite Lesung

Auch zu diesem Tagesordnungspunkt werden die Reden zu Protokoll gegeben (s. *Anlage 4*).

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz empfiehlt in Drucksache 17/16727, den Gesetzentwurf Drucksache 17/16256 mit den in seiner Beschlussempfehlung näher bezeichneten Änderungen anzunehmen. Wir kommen somit zur Abstimmung über die Beschlussempfehlung Drucksache 17/16727 und nicht über den Gesetzentwurf selbst. Wer möchte hier zustimmen? – Das sind die CDU und die FDP. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Das sind dann SPD, Bündnis 90/Die Grünen und AfD. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/16256 in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen und verabschiedet**.

Ich rufe auf:

24 Gesetz zur Auflösung des Paderborner Studienfonds

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/16728

erste Lesung

Herr Minister Lienenkämper hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (s. *Anlage 5*). Eine weitere Aussprache ist nicht vorgesehen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 17/16728 an den Haushalts- und Finanzausschuss. Ist jemand dagegen? – Möchte sich jemand enthalten? – Dann ist die **Überweisungsempfehlung** einstimmig **angenommen**.

Ich rufe auf:

25 Gesetz zu dem Sechsten Änderungsvertrag zum Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, der Synagogen-Gemeinde Köln – Körperschaft des öffentlichen Rechts – und dem

Anlage 4

Zu TOP 23 – „Gesetz zur Modernisierung des Landwirtschaftskammerrechts“ – zu Protokoll gegebene Reden

Ursula Heinen-Esser, Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz:

Der vorliegende Gesetzesentwurf zur Modernisierung des Landwirtschaftskammerrechts, der heute zur zweiten Lesung vorliegt, sieht eine Überarbeitung des Landwirtschaftskammergesetzes und der Wahlordnung der Landwirtschaftskammer vor.

Wie sich schon aus dem Titel des Gesetzesentwurfs schließen lässt, soll das Landwirtschaftskammerrecht, also das Normregelwerk der Institution Landwirtschaftskammer, zeitgemäßer und moderner werden. Dabei geht es nicht nur um umfangreiche sprachliche, redaktionelle und strukturelle Anpassungen des Landwirtschaftskammergesetzes und der Wahlordnung der Landwirtschaftskammer, die Kammer soll auch entsprechend den Anforderungen aktueller Rechtsprechung z. B. in Bezug auf Warentests handeln können, den eigenen Bedürfnissen entsprechend digitale und hybride Sitzungsformate wählen können und insbesondere auch in allen Lagen, speziell auch in Krisenzeiten, funktionsfähig sein.

Wie eben ausgeführt, ist der vorliegende Gesetzesentwurf also notwendig, damit die Landwirtschaftskammer in der heutigen Zeit als funktionales Mitglied in der mittelbaren Landesverwaltung reibungslos agieren kann.

Zusätzlich sollen, wie es der Änderungsantrag vorsieht, nunmehr auch noch aktuell notwendige Änderungen, die die Forstwirtschaft und die Tierseuchenbekämpfung betreffen, vorgenommen werden.

Neben den gerade dargelegten Änderungen des Landwirtschaftskammergesetzes und der LK-Wahlordnung sieht das Gesetz in Anbetracht des Änderungsantrags damit auch noch weitere Neuerungen vor, die das Landesforstgesetz und das Gesetz zur Bildung Integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes betreffen, die ich Ihnen ebenfalls vorstellen möchte:

Zum Landesforstgesetz (Artikel 3):

Das Landesforstgesetz bedarf einer Änderung, mit deren Anlass Sie sich bereits mehrfach in den letzten Jahren und zuletzt in der Ausschusssitzung am 19. Januar 2022 befasst haben. In dieser Sitzung haben Sie einstimmig Ihre Zustimmung zum neuen Entgeltverzeichnis 2022 des Landesbetriebes Wald und Holz erteilt. Dieses Entgeltverzeichnis 2022 bildet erstmalig nicht die sub-

ventionierten Entgelte, sondern aus Gründen des Wettbewerbs- und Beihilferechts die Vollkosten des Landesbetriebes Wald und Holz NRW ab.

Hintergrund ist die Beendigung der indirekten Förderung bei der Betreuung des Körperschafts- und des Privatwaldes durch die Forstbehörde zum Ende des Jahres 2021. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW unterstützt die Waldbesitzer weiterhin bei der Bewirtschaftung und Erhaltung des Waldes und bietet ihnen forstliche Dienstleistungen im Rahmen der sog. tätigen Mithilfe an. Eine finanzielle Unterstützung der Waldbesitzer erfolgt aber nicht mehr über subventionierte Entgelte – die nach dem bisherigen Verfahren immer der Zustimmung des Landtagsausschusses bedurften –, sondern nur noch auf Grundlage einer direkten Förderung auf Basis einer Förderrichtlinie. Soweit sich Waldbesitzer dazu entschlossen haben, die Zusammenarbeit mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW fortzusetzen, berücksichtigen die abgeschlossenen Betreuungsverträge bereits die neue Entgeltstruktur.

Vor diesem Hintergrund ist die Änderung in § 11 des Landesforstgesetzes lediglich formaler Natur. Da die Entgelte für die forstlichen Dienstleistungen des Landesbetriebes Wald und Holz NRW aus Gründen des Wettbewerbs- und Beihilferechts immer den Vollkosten entsprechen müssen, entfällt die Notwendigkeit, den Landtagsausschuss weiterhin bei der Festlegung der Entgelte zu beteiligen. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW legt künftig die Höhe seiner Dienstleistungsentgelte in einem jährlich zu aktualisierenden Entgeltverzeichnis fest. Dieses Verzeichnis bedarf der Zustimmung des MULNV als Aufsichtsbehörde.

Mit der Änderung in § 56 Absatz 3 des Landesforstgesetzes wird die Rechtsgrundlage zur Bildung eines Verwaltungsrates beim Landesbetrieb Wald und Holz NRW geschaffen. Diese Regelung dient der Umsetzung des Public Corporate Governance Kodex der Landesregierung. Weitere Maßnahmen, die sich aus der Anwendung des Kodex auf den Landesbetrieb Wald und Holz NRW ergeben, werden verwaltungsintern umgesetzt und bedürfen keiner forstgesetzlichen Rechtsgrundlage.

Ich komme schließlich auch noch zum Gesetz zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes (Artikel 4):

Das Gesetz zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes bedarf in § 4 zweier kleiner, in erster Linie redaktioneller Änderungen: Zum einen muss das Zitat einer für den Vollzug des Gesetzes wesentlichen EU-Verordnung, die durch eine Novelle komplett überarbeitet wurde, ersetzt werden.

Darüber hinaus erfolgt eine formulierungstechnische Präzisierung der gesetzlichen Aufgaben im

Bereich der Tierseuchenbekämpfung um solche der Früherkennung und Prävention aus Gründen der Rechtsklarheit. Seit jeher werden in den Chemischen und Veterinäruntersuchungsämtern auch außerhalb von einem akuten Tierseuchengeschehen Untersuchungen auf Erreger von Tierseuchen durchgeführt. Diese Untersuchungen dienen nicht nur der Früherkennung und Prävention von Tierseuchen, sondern zugleich auch der Prävention von Zoonosen.

Bianca Winkelmann (CDU):

Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, deren Aufgaben sich darauf erstreckt, die Landwirtschaft, den ländlichen Raum und die in diesen Bereichen Beschäftigten zu fördern und zu betreuen, wurde einst aus dem Zusammenschluss der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als deren Rechtsnachfolgerin errichtet.

Das – erstmals im Jahr 1949 erlassene Landwirtschaftskammergesetz – gilt es nun anzupassen und zu modernisieren. Nötig sind beispielsweise eine Reihe von Änderungen im Bereich der veränderten und aktuellen Anforderungen der Rechtsförmlichkeit und dem notwendigen Austausch überkommener rechtlicher Begrifflichkeiten.

Darüber hinaus benötigt es einiger redaktioneller Anpassungen bzw. Änderungen. Und, im Sinne einer besseren Übersichtlichkeit, soll das Gesetz neu gegliedert und strukturiert werden.

Um die Handlungsfähigkeit der Kammer und ihrer Organe auch während der COVID-19-Pandemie zu gewährleisten – neben der Hauptversammlung mussten beispielsweise Ortswahlen auch während der epidemischen Lage durchgeführt werden – waren bereits 2020 bzw. 2021 verschiedene Regelungen geändert worden.

Nun ist das gesamte Landwirtschaftskammergesetz auf den Prüfstand gestellt worden und der grundsätzlich bestehende allgemeine Novellierungsbedarf des Gesetzes soll nun umgesetzt werden.

Die weiteren notwendigen rechtlichen Voraussetzungen für zeitgemäße, digitale bzw. hybride Veranstaltungsformate für Organversammlungen und Gremiensitzungen finden ebenso Eingang wie Klarstellungen z. B. zur Dienstherrenfähigkeit der Landwirtschaftskammer und der ehrenamtlich Tätigen in der Hauptversammlung. Gerade die erstgenannten Regelungen sollen dauerhaft garantieren, dass die Selbstverwaltungskörperschaft auch in krisenhaften Situationen handlungssicher agieren kann und in jeder Lage funktionsfähig ist.

Meine sehr verehrten Kollegen und Kolleginnen, meine Damen und Herren, für die CDU-Landtags-

fraktion ist die Arbeit der Landwirtschaftskammer ein wertvoller Eckpfeiler für die Landwirte in Nordrhein-Westfalen.

Die landwirtschaftlichen Betriebe, egal ob im Ackerbau oder in der Tierhaltung tätig, profitieren vom Beratungs- und Betreuungsangebot. Gleiches gilt für alle Gartenbaubetriebe in Nordrhein-Westfalen. Die Sparten Berufsbildung und Weiterbildung gehören ebenfalls zum Aufgabenportfolio wie das weite Feld der Beratung im Bereich der Förderungen. Neu hinzugekommen ist auch noch, aus aktuellem Anlass, die Wolfsberatung.

Alles in allem finden alle Akteure des ländlichen Raum in den Ortsstellen der Kammer in NRW kompetente und verlässliche Ansprechpartner.

Wir unterstützen daher gerne die überfällige Novellierung des Landwirtschaftskammergesetzes NRW.

Annette Watermann-Krass (SPD):

Es ist wichtig und unserer Meinung nach auch richtig, das Landwirtschaftskammerrecht zu modernisieren und den heutigen Gegebenheiten anzupassen. Immerhin stammt die ursprüngliche Fassung aus dem Jahr 1949. Der von CDU und FDP zunächst vorgelegte Gesetzentwurf hätte auch unsere Unterstützung erfahren.

Im weiteren Beratungsverfahren haben CDU und FDP aber gezeigt, dass sie die grundlegendsten Formen einer seriösen parlamentarischen Arbeit nicht einhalten können oder wollen. Anders ist es nicht zu erklären, dass sie erst sehr spät einen Änderungsantrag in den Ausschuss eingebracht haben – und zwar einen, der substantielle Änderungen am Gesetz vorschlägt. Von gutem politischen Stil zeugt dieses Verhalten nicht gerade. Gerade bei einem Thema wie der Modernisierung des Landwirtschaftskammerrecht hätte es ein gutes Zeichen sein können, überparteiliche Zustimmung zu haben, da wohl keine demokratische Partei dagegen wäre, hier entsprechend anzupassen. Jedoch stellen uns CDU und FDP – trotz unseres Entgegenkommens – vor vollendete Tatsachen, ohne die Möglichkeit einer parlamentarischen Diskussion.

Inhaltlich sind die beantragten Änderungen mehr als fragwürdig. Die kurze Debatte im Ausschuss hat dies deutlich gemacht. Es ist fragwürdig, das Landwirtschaftskammergesetz mit dem Forstgesetz zu vermengen. Klarheit in der Gesetzgebung sieht anders aus. Klar sollte auch sein, dass wir Rechtssicherheit haben müssen – etwas, das sie, wie sie selbst im Ausschuss zugegeben haben – nicht garantieren können. So etwas hätte sich gegebenenfalls lösen können, wenn Sie den Austausch gesucht hätten. Aus diesen Gründen

enthält sich die SPD-Fraktion. Wir sind der Meinung, dass das Landwirtschaftskammerrecht modernisiert werden sollte, aber dann bitte auch handwerklich sauber und seriös.

Andreas Terhaag (FDP):

Heute stimmen wir abschließend über zwei Anträge der Grünen-Fraktion sowie einen Entschließungsantrag der NRW-Koalition zum Wiederaufbau nach der Hochwasserkatastrophe 2021 ab.

Wir sind uns alle einig: Die Hochwasserkatastrophe hat in Teilen von Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen schwere Verwüstungen angerichtet und großes Leid bei den betroffenen Menschen verursacht.

In Nordrhein-Westfalen waren insbesondere die Eifel, das Bergische Land und Teile von Südwestfalen von andauerndem Starkregen betroffen.

Das Hochwasser hat etliche Hochwasserschutzanlagen zerstört oder beschädigt.

Dank der immensen Kraftanstrengungen von Bund, Land, Kommunen und vor allem auch den vielen freiwilligen Helfern vor Ort wurde bereits vieles in den Gebieten wieder errichtet.

Der Antrag 17/16730 der Grünen-Fraktion ist in weiten Teilen eine Wiederholung des Antrags 17/14892.

Diesen haben wir bereits im Ausschuss besprochen und auch eine Anhörung durchgeführt.

Forderungen der Grünen-Fraktion zum Wiederaufbau wurden bereits von den Sachverständigen in der Anhörung als Wunschvorstellung und nicht umsetzbar bewertet.

So sind zum Beispiel geforderte Ausweichgrundstücke für Eigentümer aus dem Überschwemmungsgebiet nicht so schnell ausweisbar oder erst gar nicht vorhanden.

Man muss sich nur einmal vorstellen, dass Betroffene, die sowieso alles verloren haben, zusätzlich jetzt auch noch den Wert ihres Grundstückes verlieren, weil dort kein Haus mehr gebaut werden darf.

Weiterhin wird in dem Antrag behauptet, dass es vonseiten Nordrhein-Westfalens zu wenig finanzielle Unterstützung geben würde.

Das ist schlicht eine falsche Behauptung.

Sechs Monate nach dem Start des Antragsverfahrens für die Wiederaufbauhilfe befinden sich über eine halbe Milliarde Euro in der Auszahlung.

Von 14.400 in den NRW-Flutgebieten gestellten Anträgen sind rund 13.600 Anträge geprüft und/oder in der Bewilligung.

Das heißt 95% der Anträge sind bereits bearbeitet.

Von den bewilligten 530 Millionen Euro entfallen alleine auf private Antragsteller rund 340 Millionen Euro und 106 Millionen Euro auf erste kommunale Wiederaufbaupläne.

Denn für uns ist wichtig finanzielle Verluste, die aufgrund der Hochwasserkatastrophe entstanden sind, zu kompensieren.

Und natürlich gehen wir auch das Feld der Klimaanpassung an.

Deshalb sind wir hier bundesweit Vorreiter geworden und haben ein eigenes Klimaanpassungsgesetz auf den Weg gebracht und auch weitere Gelder zur Verfügung gestellt.

Zur Klimaanpassung des Landes stehen in diesem Jahr über 250 Millionen Euro bereit, wovon insgesamt knapp 77 Millionen Euro alleine für den Hochwasserschutz sind. Das sind zusätzliche 35 Millionen Euro für den Hochwasserschutz.

Beim Wiederaufbau müssen die Fragen nach Vulnerabilität und Resilienz einbezogen werden.

Ich darf hier auf den Arbeitsplan „Hochwasserschutz in Zeiten des Klimawandels“ hinweisen. Die darin aufgeführten zehn Handlungsfelder für den Hochwasserschutz und das Management von Starkregenereignissen dienen dazu in Zukunft die Menschen besser zu schützen.

Ein Handlungsfeld ist dabei einen Landesbeirat für „Hochwasserschutz in Zeiten des Klimawandels“ einzurichten.

Dieser Beirat wird die oberste Wasserbehörde in Fragen des Hochwasserrisikomanagements beraten und eine dauerhafte Fortführung des temporären Wiederaufbaubeauftragten darstellen.

Damit werden wir Expertise rund um den Hochwasserschutz bündeln und jederzeit darauf zurückgreifen können.

Als NRW-Koalition haben wir auch die psychosozialen Folgen der Katastrophe im Blick. Wir unterstützen, dass die Landesregierung ein interkommunales Traumazentrum im Schleidener Tal mit bis zu 540.000 Euro für zwei Jahre finanzieren wird. Das Traumazentrum schafft stationäre Angebote und kann von allen betroffenen Menschen aufgesucht werden.

Der vorliegende Antrag der Grünen ist wie schon der Vorgänger aus August 2021 längst überholt. Die Landesregierung hat umfassend auf die Katastrophe reagiert. Das wird klar in unserem Entschließungsantrag erläutert.

Unser Entschließungsantrag stellt deutlich heraus, welche besondere Bedeutung umfassender Hochwasserschutz in der Politik der Koalition hat.

Wir haben die Bewältigung der Hochwasserkatastrophe bisher konsequent vorangebracht und werden diese auch strikt weiterverfolgen.

Die Anträge der Grünen-Fraktion werden wir daher ablehnen.

Norwich Rüße (GRÜNE):

Der vorliegende Gesetzentwurf dient gemäß seinem Namen, der „Modernisierung“ des Landwirtschaftskammerrechts. Ein Blick auf die hier vorgenommenen Änderungen zeigt, dass dieser Name den Gegenstand der Änderungen ganz gut beschreibt. Zum Zwecke der Übersichtlichkeit und zur Schaffung von Klarheiten, ist diese Vielzahl der hier vorgeschlagenen Änderungen aus unserer Sicht zu unterstützen.

Die Pandemieerfahrung der letzten zwei Jahre, haben die Räume und Möglichkeiten, wo Menschen in unserer Gesellschaft zusammenkommen, nachhaltig verändert. Auch der vorliegende Gesetzentwurf greift dies auf, indem die rechtlichen Voraussetzungen für die Organe der Landwirtschaftskammer geschaffen werden, digitale bzw. hybride Veranstaltungsformate abzuhalten. Damit wird die Kammer handlungssicher für etwaige Krisenzeiten aufgestellt, das ist aus unserer Sicht zu unterstützen.

Der restliche Änderungsbedarf ist vor allem dem Umstand geschuldet, dass es sich hier um ein Gesetz handelt, das zum Teil auf die Begrifflichkeiten von 1949 zurückgreift. Diese redaktionellen Änderungen waren scheinbar überfällig. Gleiches gilt für die Klarstellung zur Dienstherrenfähigkeit der Landwirtschaftskammer, oder aber die ehrenamtliche Tätigkeit in der Hauptversammlung.

Im Ausschuss haben wir zudem einen ergänzenden Antrag von CDU/FDP beraten, der sehr kurzfristig vorgelegt wurde. Umfasst hat dieser ein klassisches Änderungsgesetz, das sich überwiegend am Landesforstgesetz abgearbeitet hat. Hätten Sie es richtig machen wollen, hätten Sie uns eine neue Version für ein Landesforstgesetz vorgelegt. Nicht nur um die Umstellung der Förderung auf den Weg zu bringen, sondern auch mit Blick darauf, die Generationenaufgabe Waldumbau zu unterstützen. Diese Chance haben Sie mit diesem Antrag verpasst, denn stattdessen haben Sie sich entschieden, ein paar Änderungen am Forstgesetz noch schnell im Omnibusverfahren mit einem anderen Gesetz durchzubringen. Aber gut, kommen wir zum Inhalt der Gesetzesänderung.

Es handelt sich überwiegend um formelle Anpassungen, die aufgrund aktueller Entwicklungen unumgänglich sind. Anlass ist natürlich die Beendigung der indirekten Förderung, die mit dem Jah-

reswechsel abgeschlossen wurde. Dass der zuständige Landtagsausschuss nun zukünftig nicht mehr über die Entgeltordnung beraten wird, ist bedauerlich, jedoch ist es auch das Ergebnis Ihrer Politik.

Wir Grüne haben immer für die Beibehaltung der kooperativen Holzvermarktung gestritten. Zuletzt haben wir in Regierungsverantwortung trotz des laufenden Kartellverfahrens darauf vertraut, dass der Landesbetrieb auch weiterhin für die Vermarktung zuständig sein kann. Und als das Urteil kam, wurden wir genau darin bestätigt, denn es hat uns Recht gegeben. Sie haben dem damaligen Minister Johannes Remmel unterstellt, er würde das Problem aussitzen. Die Wahrheit ist, seine Einschätzung war richtig: Dieser Weg zur Beendigung der kooperativen Holzvermarktung hätte in NRW nie beschritten werden müssen. Doch als das Urteil kam, hatte Schwarz-Gelb die Umstellung im vorseilenden Gehorsam bereits auf den Weg gebracht.

Diese ist natürlich jetzt nicht mehr umkehrbar, und ich bin mir sicher, eines Tages werden wir hier in diesem Haus zusammenkommen und gemeinsam feststellen, dass dies ein großer Fehler war. Denn mit der Ausnahme einiger Anbieter, profitiert niemand von dieser Umstellung. Ganz besonders nicht der Wald, der angesichts der zunehmenden Klimaveränderung dringend ökologisch umstrukturiert werden muss. Der Landesbetrieb hatte hier insbesondere im Kleinstprivatwald stets ein Auge auf die ökologische Wertigkeit eines Waldes. Dieser Blick und vor allem die damit verbundene Unterstützung, werden nun fehlen in den nächsten Jahren.

Da wir uns insgesamt ein anderes Vorgehen der Landesregierung und der Regierungsfaktionen gewünscht hätten und eine ausführliche Beratung insbesondere zum Landesforstgesetz entfällt, enthalten wir uns heute.

Dr. Christian Blex (AfD):

Die parlamentarische Kontrolle von Regierung und Verwaltung verwirklicht den Grundsatz der Gewaltenteilung, der für das Grundgesetz ein tragendes Funktions- und Organisationsprinzip darstellt.

Ohne Beteiligung am Wissen der Regierung kann das Parlament sein Kontrollrecht gegenüber der Regierung nicht ausüben. Daher kommt dem parlamentarischen Informationsinteresse ein besonders hohes Gewicht zu, soweit es um die Aufdeckung möglicher Rechtsverstöße und Missstände innerhalb von Regierung und Verwaltung geht.

Heute wird das neue Gesetz zur Landwirtschaftskammer beschlossen. Eine öffentliche Anhörung

mit Sachverständigen hat es dazu nicht gegeben. Die fachliche Debatte im Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz war sehr ernüchternd. Viele Anfragen konnten nicht hinreichend beantwortet werden und zu unserer großen Verwunderung hat die Regierungsfraktion keine 24 Stunden vor den abschließenden Beratungen den Mitgliedern des Landtages noch einen umfassenden Änderungsantrag präsentiert – eine Missachtung des Parlaments. Der Änderungsantrag wurde in der Zwischenzeit zurückgezogen.

Auch das Gesetz könnte die Landesregierung zurückziehen. Es enthält nichts, was akut und dringlich wäre, um es noch in dieser Legislaturperiode zu verabschieden. Außerdem bleiben noch so viele Punkte im Gesetz unberührt, dass wir uns in wenigen Monaten nach den Landtagswahlen wieder an dem Gesetz zur Landwirtschaftskammer abarbeiten müssen.

Wir werden uns bei dem vorliegenden Gesetzentwurf enthalten. Im Grund erscheinen die Änderungen plausibel und wir wollen nicht den Weg für eine starke Landwirtschaftskammer versperren. Sie ist für viele Landwirte ein verlässlicher und kompetenter Partner. Aber der Umgang der Landesregierung mit dem Parlament zeigt, dass diese kein Interesse hatte, die Opposition in diesem Prozess miteinzubinden. Aus diesen Gründen bleibt es bei unserer Entscheidung, sich hier zu enthalten.

